

Inhalt

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 255 Kommunalaufsicht; hier: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Borgholzhausen und der Stadt Dissen aTW, jeweils vertreten durch den Bürgermeister, über die gegenseitige Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehren bei Einsätzen auf dem Gebiet der Bundesautobahn 33, S. 269-270
- 256 Immissionsschutz; hier: Öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. 7 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), S. 271
- 257 Stiftungsaufsicht; hier: Anerkennung der „Stiftung Club 74“ mit Sitz in Minden, S. 272
- 258 Stiftungsaufsicht; hier: Anerkennung der „Tierschutzstiftung Lebenshof – Achtung für Tiere“ mit Sitz in Rietberg, S. 272

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 259 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG NRW), S. 272
- 260 desgl., S. 272
- 261 desgl., S. 272
- 262 Aufgebot einer Sparkassensurkunde, S. 273
- 263 desgl., S. 273
- 264 desgl., S. 273
- 265 Kraftloserklärung einer Sparkassensurkunde, S. 273
- 266 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches, S. 273

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

255

Kommunalaufsicht;
hier: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zwischen der Stadt Borgholzhausen
und der Stadt Dissen aTW,
jeweils vertreten durch den Bürgermeister,
über die gegenseitige Unterstützung
der Freiwilligen Feuerwehren bei Einsätzen
auf dem Gebiet der Bundesautobahn 33

Präambel

Die Städte Borgholzhausen und Dissen aTW treffen folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

(1) für die Stadt Borgholzhausen aufgrund des § 2 Absatz 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW (GkG NRW) in der derzeit gültigen Fassung,

(2) für die Stadt Dissen aTW aufgrund des § 2 Absatz 2 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz – NBrandSchG) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit §§ 5 und 6 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG)

jeweils in Verbindung mit Art. 1 und 2 des Staatsvertrages zwischen dem Land Niedersachsen und dem Land Nordrhein-Westfalen über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften und Wasser- und Bodenverbände vom 23.04./09.05.1969 (GV. NRW.S. 928; im Folgenden: Staatsvertrag) und den geltenden Brandschutzbedarfsplänen.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

(1) Zur Verbesserung des Erreichungsgrades entsprechend ihrer Brandschutzbedarfspläne leisten sich die Freiwilligen Feuerwehren Borgholzhausen und Dissen im Bereich der Bundesautobahn 33 zwischen den Anschlussstellen Nr. 14 (Dissen-Süd) und Nr. 15 (Borgholzhausen) bei allen in der jeweiligen Fahrtrichtung anfallenden Einsätzen gegenseitig Nachbarschaftshilfe.

(2) Zur Hilfeleistung nimmt die Feuerwehr Borgholzhausen Einsätze von der Anschlussstelle Nr. 15 (Borgholzhausen) bis zur Anschlussstelle Nr. 14 (Dissen-Süd) wahr. Die Feuerwehr Dissen aTW nimmt zur Hilfeleistung Einsätze von Anschlussstelle Nr. 14 (Dissen-Süd) bis zur Anschlussstelle Nr. 15 (Borgholzhausen) wahr. Die Feuerwehren nehmen Einsätze dabei auch auf dem Autobahngebiet der anderen Stadt als Nachbarschaftshilfe wahr. Die jeweiligen Einsatzgebiete auf der Bundesautobahn 33 sind in der als Anlage beigefügten Planskizze (Anlage 1: Planskizze BAB 33) dargestellt.

(3) Ziel der Nachbarschaftshilfe ist das schnellstmögliche Eintreffen verfügbarer Einsatzkräfte der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehren der Städte Borgholzhausen und Dissen aTW. Ein Erreichen der Einsatzstelle in der vorgegebenen Zeit kann nicht gewährleistet werden, wenn die jeweiligen Einsatzkräfte zunächst einen Autobahnabschnitt bis zu nächsten Anschlussstelle befahren müssten um dort zu wenden und dann den gegenläufigen Abschnitt bis zum Erreichen der Unfallstelle befahren müssten.

(4) Die Stadt Borgholzhausen und die Stadt Dissen aTW übernehmen die Nachbarschaftshilfe nicht in ihre Zuständigkeit; es besteht lediglich die Verpflichtung, sich gegenseitig

Nachbarschaftshilfe in Gestalt der Aufgabendurchführung zu leisten. Die Rechte und Pflichten der Stadt Borgholzhausen und der Stadt Dissen aTW als Träger des Feuerschutzes und der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr bleiben unberührt. Dies lässt auch den ergänzenden Einsatz der jeweils örtlich zuständigen Feuerwehr zu.

§ 2 Alarmierung und Anforderung

Bei Einsätzen gemäß § 1 dieser Vereinbarung erfolgt die Alarmierung durch die jeweils zuständige Leitstelle (Kreis Gütersloh und Landkreis Osnabrück) entsprechend der hinterlegten Einsatzstichworte bzw. Vereinbarungen.

§ 3 Ausrücken

Das Ausrücken zur Nachbarschaftshilfe erfolgt dem Ereignis entsprechend mit den erforderlichen Einsatzkräften und Mitteln.

§ 4 Einsatzleitung

Die Einsatzleitung obliegt der Feuerwehr, die zuerst am Einsatzort eintrifft. In den Fällen des § 1 Absatz 4 Satz 3 ist die tatsächlich örtlich zuständige Feuerwehr nach ihrem Eintreffen am Einsatzort berechtigt, jederzeit die Einsatzleitung übernehmen.

§ 5 Kostenregelung

(1) Der jeweilige Träger macht auf seinem Gebiet Kosten gegen Dritte selbstständig geltend. Die daraus resultierenden Einnahmen leitet dieser an den helfenden Träger weiter.

(2) In den Fällen des Absatz 1 stellt der Träger, der Nachbarschaftshilfe geleistet hat, dem anderen Träger die zur Abrechnung des Einsatzes notwendigen Unterlagen, insbesondere Einsatzberichte und Rechnungen, auch über Fremdleistungen, zur Verfügung.

(3) Im Übrigen wird die Nachbarschaftshilfe der Feuerwehren untereinander grundsätzlich unentgeltlich geleistet.

§ 6 Versicherungsschutz

Für den Versicherungsschutz ihrer Feuerwehrangehörigen sind die Stadt Borgholzhausen und die Stadt Dissen aTW jeweils eigenverantwortlich zuständig.

§ 7 Nebenabreden und Mitwirkung

(1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung einschließlich dieser Bestimmung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, es sei denn, diese wurden nachweislich zwischen den Vertragsparteien ausgehandelt.

(2) Wichtige Entwicklungen bei den Vertragspartnern, die Auswirkungen auf diese Vereinbarung haben, werden rechtzeitig gegenseitig kommuniziert.

§ 8 Laufzeit, Kündigung

(1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie verliert ihre Gültigkeit ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn die Bundesautobahn 33 außer Betrieb genommen wird oder die Zuständigkeit durch eine andere Stelle erklärt oder geregelt wird.

(2) Die Vertragsparteien räumen sich darüber hinaus ein schriftliches gegenseitiges ordentliches Kündigungsrecht ein. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate zum Ablauf des Kalenderjahres. Die Möglichkeit der außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 9 Inkrafttreten, Schlussklauseln

(1) Diese Vereinbarung bedarf gemäß § 24 Absatz 2 GkG NRW i.V.m. § 29 Absatz 4 GkG NRW der Genehmigung durch die Bezirksregierung Detmold. Gemäß § 24 Absatz 3 GkG NRW ist die Vereinbarung und ihre Genehmigung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold bekannt zu machen.

(2) Die Vereinbarung bedarf nach § 2 Absatz 5 NKomZG in Verbindung mit dem Staatsvertrag der Genehmigung durch den Landkreis Osnabrück. Die Stadt Dissen aTW hat die Vereinbarung nach den für ihre Satzungen geltenden Vorschriften öffentlich bekannt zu machen.

(3) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach den Bekanntmachungen nach den Absätzen 1 und 2 in Kraft.

(4) Bei Streitigkeiten über Rechte und Verbindlichkeiten der Beteiligten aus dieser Vereinbarung sind die jeweiligen Aufsichtsbehörden zur Schlichtung aufgerufen.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder nicht durchführbar sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die unwirksame, nichtige oder nicht durchführbare Bestimmung wird so ergänzt oder ersetzt, dass der ursprünglich gewollte wirtschaftliche und rechtliche Zweck erreicht wird. Für den Fall, dass diese Vereinbarung Lücken enthalten sollte oder dass sich bei der Durchführung dieser Vereinbarung Lücken herausstellen, verpflichten sich die Vereinbarungsparteien, zur Ausfüllung der Lücke eine angemessene Regelung zu treffen, die – soweit rechtlich möglich – dem am nächsten kommt, was von den Vertragsparteien gewollt wurde oder was sie nach dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieser Vereinbarung oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.

Für die Stadt Borgholzhausen
Borgholzhausen, den 29. Juli 2020

Der Bürgermeister
Dirk Speckmann

Für die Stadt Dissen aTW
Dissen aTW, den 29. Juli 2020

Der Bürgermeister
Eugen Görnitz

Genehmigung und Bekanntmachung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 29. Juli 2020 zwischen der Stadt Borgholzhausen und der Stadt Dissen aTW über die gegenseitige Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehren bei Einsätzen auf dem Gebiet der Bundesautobahn 33 habe ich gem. § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 1. Oktober 1979 in der z. Zt. gültigen Fassung in Verbindung mit dem Staatsvertrag zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Land Niedersachsen vom 9. Mai 1969/23. April 1969 genehmigt.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und die Genehmigung werden hiermit gem. § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gegeben.

Detmold, den 03. September 2020
31.01.2.3-003/2019-008

Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
Schulze

**256 Immissionsschutz;
hier: Öffentliche Bekanntmachung
nach § 10 Abs. 7 und 8 des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)**

Bezirksregierung Detmold Detmold, den 07.09.2020
Leopoldstraße 15
32756 Detmold
700-53.0037/17/9.3.2.30

Öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG in Verbindung mit § 21a der 9. BImSchV und § 27 UVPG über die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG für das von der Coventya GmbH betriebene Gefahrstofflagers am Standort Stadtring Nordhorn 166 in 33334 Gütersloh.

Die Bezirksregierung Detmold hat der Coventya GmbH mit Datum vom 10. Juni 2020 eine Genehmigung nach § 16 BImSchG mit folgendem verfügenden Teil und folgender Rechtsbehelfsbelehrung erteilt:

Verfügender Teil:

„Auf den Antrag vom 13.07.2017 (Austausch der Antragsunterlagen am 15.02.2019) wird aufgrund der §§ 16/6/19 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)* in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 9.3.1.30 des Anhangs 1 der 4. BImSchV die Genehmigung zur wesentlichen Änderung durch Erhöhung der Lagermenge auf 706,35 t und Errichtung und Betrieb eines Gefahrstofflagers erteilt.

Gegenstand dieser Genehmigung ist:

1. Kapazitätserhöhung auf 706,35 t und damit Wechsel von Nr. 9.3.2 in Nr. 9.3.1 des Anhangs der 4. BImSchV
2. BE 1: Wechsel von „Lager für oxidierende Stoffe“ in „Lager brennbare Stoffe 1“ und Erhöhung der Lagerkapazität von 36 t auf 54 t
3. BE 2: Lager brennbare Stoffe: neue Unterteilung in BE 2.1 und BE 2.2
4. BE 2.1: Wechsel von „Lager brennbare Stoffe 1“ in „Lager für oxidierende Stoffe“
5. BE 2.2: Wechsel von „Lager Spülwasser“ in „Lager brennbare Stoffe 2“ (ehemals BE 4)
6. BE 3 „Lager toxische Stoffe 1“: Erhöhung der Lagerkapazität von 4,8 t auf 15 t; Lagerung der toxischen Stoffe bleibt erhalten, jedoch „Entweder-oder-Lösung“; es können statt der Lagerung von Gefahrstoffen auch Maschinen und Ersatzteile gelagert werden
7. BE 4 „Lager toxische Stoffe 2“: Nutzung des ehemaligen „Reaktorraumes zur chemischen Umwandlung“ zur Lagerung von 33,6 t Gefahrstoffen
8. BE 9 Gefahrstofflager 4: Errichtung und Betrieb eines Gefahrstofflagers mit einer Nutzfläche von 1024 m² und 1000 Paletten- Stellplätzen, Gesamtlagerkapazität 1080 t, überdachter Verladebereich, Verbindungsgang zwischen Produktion und BE 9 inkl. Batterieladestation
9. Errichtung und Betrieb eines Verwaltungsgebäudes mit Bürobereich für den Wareneingang und -ausgang, Laborräume, Versuchsgalvanik, Büro, Sozial- und Sanitärraum
10. Rückbau des Retentionsbeckens
11. Hofbefestigung, Errichtung von 22 zusätzlichen PKW-Stellplätzen
12. Abweichung gem. § 69 BauO NRW 2018: Tabelle 1 LÖRüRL wegen Überschreitung der maximalen Lagergröße von 200 m² und der maximalen Lagermenge von 200 t in den Betriebseinheiten BE 5, BE 6, BE 7 und BE 9

Standort:

Stadtring Nordhorn 116 in 33334 Gütersloh
Gemarkung Gütersloh, Flur 18, Flurstücke 454 und 500“

Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe/Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden (Postanschrift: Postfach 32 40, 32389 Minden) erheben. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts (poststelle@vg-minden.nrw.de) erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).“

Die Genehmigung ist mit Nebenbestimmungen zum Thema Schallschutz, Technische Anlagensicherheit, Natur- und Landschaftsschutz, Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Niederschlagswasserbehandlung, Arbeitsschutz, Bauordnung und Brandschutz verbunden.

Der Bescheid und seine Begründung liegen zur Einsichtnahme in der Zeit vom **15. September 2020** bis einschließlich **29. September 2020** bei der Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15 32756 Detmold, Raum A 306, Tel.-Nr.: 05231/71 5312 Montag bis Freitag 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr Montag bis Freitag 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr aus.

Weiterhin liegt Bescheid und seine Begründung in der Zeit vom **15. September 2020** bis einschließlich **29. September 2020** bei der Stadt Gütersloh, Berliner Straße 70, 33330 Gütersloh, Haus 1, Raum 716 Tel.-Nr.: 05241/822704 Montag bis Freitag 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr Montag bis Donnerstag 14.30 Uhr bis 16.00 Uhr aus.

Der Bescheid und seine Begründung können aufgrund der aktuellen Situation durch den Coronavirus (COVID-19/Sars-CoV-2) nur unter Vereinbarung eines Termins, während der Dienststunden, eingesehen werden. Zur Terminvereinbarung nehmen Sie bitte mit der Behörde, bei der die Antragsunterlagen ausliegen, Kontakt auf.

Die Antragsunterlagen werden parallel zur Auslegung auch auf der Homepage der Bezirksregierung Detmold [https://www.bezreg-detmold.nrw.de] verfügbar gemacht.

Sollte es Ihnen aufgrund der aktuellen Situation durch den Coronavirus (COVID-19/Sars-CoV-2) mit den oben genannten Veröffentlichungsorten nicht möglich sein, in die Unterlagen Einsicht nehmen zu können, wenden Sie sich bitte an die Bezirksregierung Detmold unter der Tel.-Nr.: 05231/715312, um für Sie eine individuelle Lösung zu finden.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, gemäß § 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG als zugestellt. Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Klagefrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich bei der Bezirksregierung Detmold angefordert werden.

257 **Stiftungsaufsicht;**
hier: Anerkennung der „Stiftung Club 74“
mit Sitz in Minden

Bezirksregierung Detmold Detmold, den 4. September 2020
21.01.01-001/2019-007

Mit Anerkennungsurkunde vom 28. August 2020 habe ich die „Stiftung Club 74“ mit Sitz in Minden anerkannt. Die Stiftung hat damit Rechtsfähigkeit erlangt.

ABI. Reg. Dt. 2020, S. 272

258 **Stiftungsaufsicht;**
hier: Anerkennung der
„Tierschutzstiftung Lebenshof – Achtung für Tiere“
mit Sitz in Rietberg

Bezirksregierung Detmold Detmold, den 7. September 2020
21.01.01-001/2020-007

Mit Anerkennungsurkunde vom 28. August 2020 habe ich die „Tierschutzstiftung Lebenshof – Achtung für Tiere“ mit Sitz in Rietberg anerkannt.

Die Stiftung hat damit Rechtsfähigkeit erlangt.

ABI. Reg. Dt. 2020, S. 272

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

259 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung
(§ 10 LZG NRW)

Anordnung der Verwertung eines
sichergestellten Fahrzeugs

Das Polizeipräsidium Bielefeld stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Verfügung vom 24. August 2020, Aktenzeichen: ZA 12.3 – 57.01.14 – 90/20, Anordnung der Verwertung) an Frau Gabriela-Dora Mihai, letzte bekannte Anschrift: Stromberger Straße 13 in 59269 Beckum, gemäß § 10 LZG NRW öffentlich zu.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person ist eine Zustellung auf andere Art nicht möglich. Das Schriftstück kann beim Polizeipräsidium Bielefeld, Kurt-Schumacher-Straße 44, 33615 Bielefeld, in Raum 056, während der allgemeinen Dienstzeiten oder nach telefonischer Vereinbarung (05 21/5 45-31 22) eingesehen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bielefeld, den 25. August 2020

Polizeipräsidium
Bielefeld

ABI. Reg. Dt. 2020, S. 272

260 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung
(§ 10 LZG NRW)

Leistungsbescheid

Das Polizeipräsidium Bielefeld stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Verfügung vom 24. August 2020, Aktenzeichen: ZA 12.3 – 57.01.14 – 19-12-27, Leistungsbescheid) an Frau Sevala Halilovic, letzte bekannte Anschrift: Marktstraße 3 in 59759 Arnsberg, gemäß § 10 LZG NRW öffentlich zu.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person ist eine Zustellung auf andere Art nicht möglich.

Das Schriftstück kann beim Polizeipräsidium Bielefeld, Kurt-Schumacher-Straße 44, 33615 Bielefeld, in Raum 056, während der allgemeinen Dienstzeiten oder nach telefonischer Vereinbarung (05 21/5 45-31 22) eingesehen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bielefeld, den 25. August 2020

Polizeipräsidium
Bielefeld

ABI. Reg. Dt. 2020, S. 272

261 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung
(§ 10 LZG NRW)

Leistungsbescheid

Das Polizeipräsidium Bielefeld stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Verfügung vom 28. August 2020, Aktenzeichen: ZA 12.3 – 57.01.14 – 20-02-17, Leistungsbescheid) an Frau Livia Tököllova, letzte bekannte Anschrift: Heckstraße 22 in 33609 Bielefeld, gemäß § 10 LZG NRW öffentlich zu.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person ist eine Zustellung auf andere Art nicht möglich. Das Schriftstück kann beim Polizeipräsidium Bielefeld, Kurt-Schumacher-Straße 44, 33615 Bielefeld, in Raum 056, während der allgemeinen Dienstzeiten oder nach telefonischer Vereinbarung (05 21/5 45-31 22) eingesehen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bielefeld, den 31. August 2020

Polizeipräsidium
Bielefeld

ABI. Reg. Dt. 2020, S. 272

262 Aufgebot einer Sparkassenurkunde

Die Sparkassenurkunde Nr. 3 201 025 552, ausgestellt von der Sparkasse Herford als Rechtsnachfolger der ehemaligen Kreissparkasse Herford und Stadtparkasse Herford, ist abhanden gekommen.

Der Inhaber der Sparkassenurkunde wird aufgefordert, seine Rechte binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparkassenurkunde anzumelden.

Wird die Sparkassenurkunde nicht vorgelegt, wird sie für kraftlos erklärt.

Herford, den 1. September 2020

Sparkasse im Kreis Herford
Der Vorstand

ABI. Reg. Dt. 2020, S. 273

263 Aufgebot einer Sparkassenurkunde

Die Sparkassenurkunde Nr. 3 201 026 030, ausgestellt von der Sparkasse Herford als Rechtsnachfolger der ehemaligen Kreissparkasse Herford und Stadtparkasse Herford, ist abhanden gekommen.

Der Inhaber der Sparkassenurkunde wird aufgefordert, seine Rechte binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparkassenurkunde anzumelden.

Wird die Sparkassenurkunde nicht vorgelegt, wird sie für kraftlos erklärt.

Herford, den 1. September 2020

Sparkasse im Kreis Herford
Der Vorstand

ABI. Reg. Dt. 2020, S. 273

264 Aufgebot einer Sparkassenurkunde

Die Sparkassenurkunde Nr. 3 203 006 121, ausgestellt von der Sparkasse Herford als Rechtsnachfolger der ehemaligen Kreissparkasse Herford und Stadtparkasse Herford, ist abhanden gekommen.

Der Inhaber der Sparkassenurkunde wird aufgefordert, seine Rechte binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparkassenurkunde anzumelden.

Wird die Sparkassenurkunde nicht vorgelegt, wird sie für kraftlos erklärt.

Herford, den 1. September 2020

Sparkasse im Kreis Herford
Der Vorstand

ABI. Reg. Dt. 2020, S. 273

265 Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde

Da die Sparkassenurkunde Nr. 3 101 077 240, ausgestellt von der Sparkasse Herford als Rechtsnachfolger der ehemaligen Kreissparkasse Herford und Stadtparkasse Herford, aufgrund unseres Aufgebots vom 2. Juni 2020 nicht vorgelegt wurde, wird sie für kraftlos erklärt.

Herford, den 3. September 2020

Sparkasse im Kreis Herford
Der Vorstand

ABI. Reg. Dt. 2020, S. 273

266 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Da das Sparkassenbuch Nr. 334 064 219 aufgrund des Aufgebots vom 4. Juni 2020 nicht vorgelegt wurde, wird dieses für kraftlos erklärt.

Brakel, den 4. September 2020

Sparkasse Höxter
Der Vorstand

ABI. Reg. Dt. 2020, S. 273

Ständige Beilage: Öffentlicher Anzeiger · Einzelpreis dieser Nummer 0,51 €

Gebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 2,50 € – Bezugsgebühren: jährlich 20,45 €

Einzelpreis des Öffentlichen Anzeigers 0,51 €

Bezug und Lieferung des Amtsblattes durch Bösmann Medien und Druck GmbH & Co. KG · Ohmstraße 7 · 32758 Detmold

Einzelpreis nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das Postbankkonto Hannover Nr. 164916-309

In den vorgenannten Preisen sind 7% Mehrwertsteuer enthalten – Erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Dienstag 17.00 Uhr

Herausgeber: Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold – Druck: Bösmann Druck

ISSN 0003-2298